

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Besonderer Teil: Einzelleistungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln grundsätzliche Fragen der Abwicklung von Dienstleistungen der koennen & handeln gmbh (im Folgenden koennen & handeln genannt) für ihre Kunden. koennen & handeln erbringt im rechtlichen Sinne sehr unterschiedliche Dienstleistungen.

koennen & handeln hat daher ihre Geschäftsbedingungen in einen **Allgemeinen Teil** und **Besondere Teile** aufgeteilt, die jeweils nur bei bestimmten Leistungen gültig sind.

### **§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsschluss**

koennen & handeln erbringt unter dem vorliegenden Besonderen Teil „**Einzelleistungen**“ Leistungen, die im Rahmen der Leistungsvereinbarung im Einzelnen zu beschreiben sind.

Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung einer Leistungsvereinbarung (LV) durch die Parteien zustande.

### **§ 2 Anforderungsermittlung**

2.1 koennen & handeln und der Kunde werden zunächst - soweit in der LV vereinbart - auf Grundlage der bei dem Kunden bestehenden Erwartungen und Anforderungen in einer ersten Besprechung oder je nach Umfang und im Ermessen von koennen & handeln in einem gemeinsamen Workshop/Besprechung eine grobe gemeinsame Bedarfs- und Machbarkeitsanalyse durchführen.

2.2 Der Kunde stellt im Rahmen der Besprechung fachlich kompetente und hinsichtlich der Zusammenarbeit vertretungsbefugte Ansprechpartner zur Verfügung.

2.3 Der Kunde hat die zur Anforderungsermittlung erforderlichen Informationen und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen, soweit diese hierzu erforderlich sind. Hierbei handelt es sich um eine Hauptleistungspflicht.

2.4 Auf Grundlage der Ergebnisse der Besprechung wird bei zu diesem Zeitpunkt positiver Machbarkeitsprognose durch koennen & handeln, je nach Wunsch des Kunden und soweit für die jeweilige Einzelleistung erforderlich, ein Pflichtenheft entweder durch koennen & handeln (§ 3) oder durch den Kunden selbst (§ 4) erstellt. Das Pflichtenheft beschreibt den Leistungsumfang der von koennen & handeln zu erstellenden bzw. anzupassenden Software.

2.5 Haben die Parteien bereits vor Fertigstellung des Pflichtenheftes eine Einigung auf eine Vergütung getroffen oder einen Rahmen für eine Vergütung festgelegt, so steht dies unter dem Vorbehalt, dass nach der Fertigstellung des Pflichtenheftes der Aufwand für koennen & handeln dem Aufwand, der der Vergütungsabrede vor Erstellung des Pflichtenheftes zu Grunde gelegt wurde, entspricht. Andernfalls werden sich die Parteien auf Grundlage der bereits vereinbarten Konditionen auf eine dem Mehraufwand angemessene Vergütung einigen.

### **§ 3 Pflichtenhefterstellung durch koennen & handeln**

3.1 koennen & handeln erstellt für den Kunden auf Grundlage der Anforderungsermittlung nach § 2 ein Pflichtenheft gemäß den nachfolgenden Regelungen dieses Paragraphen, insofern diese Leistung in der LV vereinbart ist.

3.2 koennen & handeln berät den Kunden hinsichtlich der dortigen Anforderungen und Erwartungen an die zu erstellende Anwendung gewissenhaft und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse auch in pädagogischer und didaktischer Hinsicht.

3.3 koennen & handeln wird in diesem Zusammenhang die Aufgabenstellung sowie den Ist- und Soll-Zustand für die vertragsgegenständliche Anwendung analysieren und beschreiben, wobei das daraus resultierende Pflichtenheft als

Aufgabenbeschreibung für die anschließende Umsetzung durch koennen & handeln tauglich ist. koennen & handeln wird sich im Zuge der Erstellung des Pflichtenhefts mit den Kunden abstimmen. § 2.3 gilt bei der Erstellung des Pflichtenheftes entsprechend.

3.4 koennen & handeln wird den Kunden entsprechend benachrichtigen, wenn gemachte Vorschläge oder Vorgaben fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind.

3.5 Im Pflichtenheft erfolgt nach Abstimmung zwischen den Parteien auch eine detaillierte Terminplanung hinsichtlich einzelner Realisierungsschritte bis zur abnahmefähigen Fertigstellung.

3.6 Während der Erstellung des Pflichtenheftes findet jeweils bei der Erreichung von technisch abgrenzbaren Meilensteinen eine Besprechung über das vorliegende Arbeitsergebnis mit dem Kunden statt. Der Kunde verpflichtet sich, über Änderungsvorschläge von koennen & handeln innerhalb einer angemessenen Überlegungsfrist zu entscheiden und koennen & handeln mitzuteilen, ob die Erstellung des Pflichtenheftes mit den oder ohne die Änderungen fortgesetzt werden soll. koennen & handeln kann eine angemessene Erhöhung der Vergütung und zudem - soweit vereinbart - eine Verlängerung der Erstellungsfrist für das Pflichtenheft verlangen, soweit eine Änderung erforderlich ist.

3.7 Der Kunde wird das Pflichtenheft nach Übergabe durch koennen & handeln unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, prüfen und abnehmen. Offensichtliche Mängel sind bei der Abnahme zu rügen und in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Eine Abnahme darf nicht wegen unbeachtlicher Mängel verweigert werden und gilt nach Ablauf eines Zeitraumes von vier Wochen ab Übergabe als erteilt.

3.8 Die Rechte an dem erstellten Pflichtenheft liegen beim Kunden und werden mit vollständiger Zahlung der hierfür fälligen Vergütung, ohne dass eine weitere Erklärung hierzu notwendig ist, an den Kunden übertragen.

#### **§ 4 Pflichtenhefterstellung durch den Kunden**

Ist ein Pflichtenheft aufgrund der Komplexität der zu erbringenden Einzelleistung erforderlich und vom Kunden zu erstellen, so gelten folgende Regelungen:

4.1 koennen & handeln übernimmt in diesem Fall keinerlei Haftung und Verantwortlichkeit für die Tauglichkeit und den Inhalt des Pflichtenhefts. Stellt sich heraus, dass die Vorgaben des Pflichtenhefts nicht ausreichend oder nicht umsetzbar sind, weist koennen & handeln den Kunden darauf hin. Verzögerungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die durch notwendige Nachbesserungen des Pflichtenhefts entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und sind gesondert zu vergüten. Unterstützungsleistungen bei der Erstellung, Nachbesserung und Ergänzung des Pflichtenheftes wird koennen & handeln nur aufgrund eines gesondert abzuschließenden Beratervertrages gegen Entgelt übernehmen.

4.2 Auf Grundlage des Pflichtenheftes werden die Parteien sodann gemeinsam einen verbindlichen Projektplan für die Umsetzung abstimmen, der als Anlage zu dem vorliegenden Vertrag genommen wird.

#### **§ 5 Verzögerungen / Lieferung**

5.1 Sich etwaig abzeichnende Verzögerungen oder Probleme bei der Leistungserbringung hat koennen & handeln unverzüglich gegenüber dem Kunden anzuzeigen, wobei die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen sind.

5.2 koennen & handeln hat einen Anspruch auf Verlängerung vereinbarter Termine oder Fristen, wenn bei Vertragsschluss oder unter Zugrundelegung des Pflichtenheftes aus der Sicht eines fachkundigen Dritten nicht absehbar war, dass die vereinbarte Leistung einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand bedingt. Dies gilt erst recht, wenn unter Zugrundelegung des Kenntnisstandes bei Vertragsschluss oder Erstellung des Pflichtenheftes unvorhersehbare Erschwernisse in der Betriebssphäre

des Kunden gegeben sind oder dieser seinen (Mitwirkungs-) Pflichten nicht nachgekommen ist und es hierdurch zu Verzögerungen kommt.

5.3 Zeitlicher Mehraufwand, der durch die nachträgliche Anpassung des Pflichtenhefts entsteht oder durch den Wunsch des Kunden auf nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Vertragsumfangs gemäß § 8 bedingt entsteht, lässt getroffene Terminabsprachen ohne weiteres entfallen, sofern nicht schriftlich eine andere Regelung zwischen den Parteien getroffen wird. Die Termine verlängern sich um eine der Verzögerung entsprechende Zeitspanne.

## **§ 6 Nutzungsrechte / Schutzrechte Dritter an erstellter Software**

6.1 koennen & handeln liefert dem Kunden vertragsgemäß erstellte Software oder Softwareteile auf einem Datenträger in der in der LV geregelten Art und Weise und mit den dort vereinbarten Nutzungsrechten.

6.2 Die von koennen & handeln erstellte oder gelieferte Software umfasst kein exklusives Nutzungsrecht. koennen & handeln ist berechtigt, die Software ganz oder in Teilen auch in anderen Auftragsverhältnissen zu verwenden oder diese als Open Source Software zu veröffentlichen. Abweichende Regelungen sind innerhalb der LV zu treffen.

6.3 Sofern abweichende Regelungen in der LV getroffen werden, gelten diese nur für die Software als Ganzes. Einzelne Teile (Programmfunktionen, Schnittstellen, Programmcode-Zeilen) unterliegen in keinem Fall dem exklusiven Nutzungsrecht.

6.4 koennen & handeln steht dafür ein, dass die von koennen & handeln erstellte Software im Bereich der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter ist, die die vertragliche Nutzung bzw. Verwertung einschränken oder ausschließen.

6.5 Behaupten Dritte eine Verletzung ihnen zustehender Rechte, kann koennen & handeln dem Kunden die Nutzung oder Verwertung der betroffenen Erstellungsprodukte mit sofortiger Wirkung untersagen. Gleichzeitig ist koennen & handeln in diesem Umfang dann verpflichtet, nach ihrer Wahl entweder die betroffenen Erstellungsprodukte in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter das behauptete Schutzrecht fallen, jedoch weiter dem vorliegenden Vertrag entsprechen, oder das Recht zu erwerben, die betroffenen Erstellungsprodukte uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden zu nutzen.

6.6 Der Kunde wird koennen & handeln unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche Dritter wegen behaupteter Verletzungen von deren Schutzrechten geltend gemacht werden. Er hat koennen & handeln auf erstes Anfordern die Prozessführung zu übertragen.

## **§ 7 Fernzugriff**

Sofern der Kunde Einzelleistungen wünscht, die auf einem bei dem Kunden verorteten System erbracht werden sollen, hat der Kunde koennen & handeln, soweit erforderlich, auf Anforderung einen Remote-Zugriff auf einen zu spezifizierenden Entwicklungsrechner bzw. den Rechner zu ermöglichen, auf dem die anzupassende Software installiert ist.

## **§ 8 Änderungen des Vertragsumfangs durch den Kunden / Stillstand der Arbeiten**

8.1 Der Kunde ist jederzeit berechtigt, Änderungen an dem Leistungsumfang zu verlangen. koennen & handeln wird diesen Änderungen Rechnung tragen, sofern diese für sie tatsächlich und technisch machbar sind.

8.2 Resultiert aus den gewünschten Änderungen ein Minderaufwand für koennen & handeln, so wird dieser Minderaufwand einem Zeitkonto gutgeschrieben, welches bei künftigen Beauftragungen durch den Kunden im Ermessen des Kunden bei bestehenden Verfügbarkeiten von koennen & handeln eingesetzt werden kann.

8.3 Sofern durch Änderungswünsche seitens des Kunden ein Mehraufwand entsteht, hat koennen & handeln ab Zugang der Anfrage des Kunden diesem innerhalb einer

dem Änderungsverlangen angemessenen Reaktionszeit, die werktätlich (Mo-Fr) nicht unter 48 Stunden beträgt, mitzuteilen, dass zusätzliche Kosten entstehen und ein Angebot für eine solche Zusatzbeauftragung zu unterbreiten. Der Kunde hat seinerseits binnen drei Werktagen ab Zugang des Angebotes koennen & handeln mitzuteilen, ob das Angebot angenommen wird oder nicht. Nimmt der Kunde das Änderungsangebot nicht oder nicht fristgerecht an, wird die Leistung ohne Berücksichtigung des Änderungswunsches gemäß der Vorgaben des bestehenden Pflichtenheftes fertig gestellt. Für die Dauer der Prüfung des Änderungsverlangens bei den Parteien ruht die Leistungsverpflichtung von koennen & handeln, entsprechende Fristen, Fertigstellungstermine und Projektpläne verschieben sich entsprechend.

8.4 Sofern sich bei Annahme des Änderungsverlangens Auswirkungen auf den Projektplan, insbesondere auf vereinbarte Fristen, Fertigstellungstermine und Projektpläne ergeben, hat koennen & handeln dies unverzüglich gegenüber dem Kunden mitzuteilen. Im Zuge der Mitteilung sind die sich aus der Änderung ergebenden Änderungen des Projektplans mitzuteilen.

8.5 Eine über zwei Stunden hinausgehende Prüfung des Änderungsverlangens durch koennen & handeln ist durch den Kunden entsprechend der für die bereits vereinbarten Leistungen zu zahlenden Vergütung pro angefangener Stunde zusätzlich zu vergüten. Der entsprechende Stundensatz ergibt sich aus der LV.

8.6 Soweit koennen & handeln bei für Prüfverlangen erforderlichem oder ungeachtet dessen von dem Kunden gewünschtem Stillstand der Arbeiten die für das Projekt eingesetzten Mitarbeiter nicht anderweitig beschäftigen kann, ist der Besteller verpflichtet, diese Wartezeiten dem Unternehmer mit 70% der vereinbarten Vergütung zusätzlich zu vergüten.

## **§ 9 Installation, Basiskonfiguration, Administration**

9.1 Soweit eine Installation und Lauffähigmachung der in der LV vereinbarten Soft- und/oder Hardware vereinbart ist, erfolgt dies im Ermessen von koennen & handeln entweder auf der Hardware des Kunden in dessen Geschäftsräumen oder dessen Rechenzentrum vor Ort oder per Fernzugriff. Wünscht der Kunde ausdrücklich eine Leistungserbringung vor Ort, so fallen die in der LV bezifferten Zusatzkosten an. Sind dort keine Zusatzkosten spezifiziert, gilt der in der LV vereinbarte Stundensatz pro angefangener Stunde einschließlich Reisezeiten und es sind zudem üblicherweise anfallende Reise-, Bewirtungs- und Übernachtungskosten zu erstatten.

9.2 Ist in der entsprechenden LV eine Anbindung an die kundeneigene Authentifizierungssoftware vereinbart, verpflichtet sich der Kunde, koennen & handeln hierfür sämtliche benötigten Informationen und Zugänge/Zugriffsrechte zu den kundeneigenen Systemen auf Anfrage seitens koennen & handeln unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Solange die entsprechenden Informationen und Zugänge/Zugriffsrechte koennen & handeln nicht zur Verfügung stehen, besteht für koennen & handeln keine Verpflichtung zur Leistungserbringung.

## **§ 10 Kundenseitig einzuhaltende Spezifikationen / Pflichten des Kunden / Freistellung**

10.1 Die Anforderungen an die von dem Kunden auf seine Kosten vorzuhaltende Soft- und Hardwareumgebung oder von diesem sonst zur Leistungserbringung zu erbringenden bzw. einzuhaltenden Voraussetzungen ergeben sich aus der Anlage „Kundenanforderungen Hosting auf Kundensystemen“. Die Beschaffung und funktionsfähige Bereitstellung der dort genannten Hard- und Software ist Sache des Kunden. Im Falle eines Updates sind durch den Kunden ggf. die erforderlichen Voraussetzungen am Server (Betriebssystem, Serversoftware, Datenbank, PHP) für ein Update zu schaffen. Der Kunde kann koennen & handeln mit der Schaffung der Voraussetzungen beauftragen. Diese Leistung wird zum vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt.

10.2 Der Kunde wird koennen & handeln die zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie darüber hinaus gegebenenfalls erforderlichen Zutritt zu Räumen, Zugriff auf Personal und Geräte unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung stellen. Die Vertragspartner werden im Einzelfall Einvernehmen darüber

erzielen, wann und in welcher Weise diese Mitwirkungsleistungen des Kunden zu erbringen sind. Ihr Umfang richtet sich nach der Art der zu erbringenden Leistungen und den hierzu getroffenen Festlegungen der Parteien, zum Beispiel in der LV oder einem Pflichtenheft. koennen & handeln ist verpflichtet, Mitwirkungsleistungen des Kunden möglichst frühzeitig anzufordern, soweit die Parteien nicht in einem Projekt- oder Terminplan bereits entsprechende Zeitpunkte vorgegeben haben.

10.3 Der Kunde ist ferner, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist, zur kostenfreien Bereitstellung von Testdaten verpflichtet, die hinsichtlich Umfang, Struktur und Ausgestaltung für die zukünftige Nutzung repräsentativ sind. Einzelheiten hinsichtlich der genauen Ausprägung der erforderlichen Testdaten und deren Umfang gibt koennen & handeln im Bedarfsfall vor, wenn dies im Pflichtenheft nicht bereits geregelt ist.

10.4 Der Kunde garantiert koennen & handeln, dass die von ihm koennen & handeln im Rahmen der oder zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen oder Testdaten nicht in Rechte Dritter eingreifen. Sollten Dritte gegenüber koennen & handeln insoweit Ansprüche gleich welcher Art geltend machen, so stellt der Kunde koennen & handeln verschuldensunabhängig von jedweden Ansprüchen – einschließlich Rechtsverfolgungskosten – auf erstes Anfordern frei. koennen & handeln wird den Kunden über die Geltendmachung entsprechender Rechte unverzüglich informieren.

### **§ 11 Abnahme / Abnahmefiktion / Mängelbeseitigung / Gewährleistungsbeschränkung**

11.1 koennen & handeln gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen dem vertraglich vereinbarten Zweck und den Anforderungen des Pflichtenheftes entsprechen und keine Mängel aufweisen.

11.2 Der Kunde wird nach Leistungserbringung durch koennen & handeln (Übergabe der Software oder lauffähiger Installation) unmittelbar, spätestens innerhalb von drei Werktagen, mit Abnahmetests beginnen. Entspricht die Leistung mangelfrei dem Pflichtenheft oder ist die Software/Hardware lauffähig installiert, so erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme. Die Parteien vereinbaren für die Durchführung der Abnahmetests einen Zeitraum von zwei Wochen. koennen & handeln wird den Kunden bei der Durchführung von Tests unterstützen. Während der Abnahmetests festgestellte nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.

11.3 Erklärt der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Leistungserbringung durch koennen & handeln die Abnahme nicht und hat er in der Zwischenzeit auch keine wesentlichen Mängel an koennen & handeln schriftlich mitgeteilt, so gilt die Software bzw. Leistung als abgenommen.

### **§ 12 Gewährleistung**

12.1 koennen & handeln gewährleistet, dass die Leistung den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht.

12.2 Die Dauer der Gewährleistung beträgt, wenn der Kunde Unternehmer ist, 12 Monate und, wenn der Kunde Verbraucher ist, 24 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme, bei trennbaren und abschließend prüfbar Teilleistungen mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung mit Wirkung für diese.

12.3 Die Geltendmachung von Schadensersatz ist dadurch nicht ausgeschlossen. Von dem Kunden mitgeteilte Mängel wird koennen & handeln umgehend beseitigen, sofern eine vertragswidrige, nicht unerhebliche Gebrauchsbeeinträchtigung vorliegt und die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Bedienungsfehler lösen keine Beseitigungspflicht aus. Stellt sich bei einer Überprüfung durch koennen & handeln heraus, dass kein Fehler oder aber ein Bedienungsfehler vorlag, ist koennen & handeln berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Überprüfung je angefangener Stunde gemäß des in der Leistungsvereinbarung genannten Stundensatzes in Rechnung zu stellen.

12.4 koennen & handeln kann die Mängelbeseitigung nach eigener Wahl an der installierten Software vornehmen oder eine fehlerfreie Version installieren. Im letzteren Fall übergibt koennen & handeln dem Kunden eine abstrakte Beschreibung erfolgter Programmänderungen oder Aktionen.

12.5 Der Kunde ist verpflichtet, von ihm behauptete Mängel koennen & handeln zum Zwecke der Beseitigung nachzuweisen und gegebenenfalls zu reproduzieren.

12.6 Durch jegliche von dem Auftraggeber oder von Dritten ohne vorherige Zustimmung von koennen & handeln vorgenommene Änderung an der Software, der von koennen & handeln entwickelten Software oder der Soft- oder Hardwareumgebung, auf der die Software installiert ist (zum Beispiel Betriebssystem, Datenbank, PHP, Webserversoftware), erlischt die Gewährleistungsverpflichtung von koennen & handeln.

12.7 Im Falle eines Hostings der Software durch koennen & handeln auf kundeneigenen Servern oder Servern von koennen & handeln (ASP-Hosting) erlischt die Gewährleistungsverpflichtung, sofern ein im Ermessen von koennen & handeln durchzuführendes Sicherheitsupdate oder Versionsupdate zu Mängeln oder Beeinträchtigungen der Funktion führt. Der Kunde kann koennen & handeln mit der Deaktivierung oder Entfernung der Programmänderungen oder der Beseitigung der Mängel beauftragen. Erfolgt eine Beauftragung zur Beseitigung der Mängel nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden, ist koennen & handeln zur Entfernung der Programmänderungen berechtigt, um eine weitere Nutzung der Software sicherzustellen. §12.4. Satz 1 gilt entsprechend. Die Leistung wird zum vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt.

### **§ 13 Vergütung**

Die Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen wird in der LV und deren Anlagen geregelt. Soweit nicht ausdrücklich geregelt, verstehen sich sämtliche Preise exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### **§ 14 Widerruf seitens eines Verbrauchers**

#### 14.1 Widerruf/Frist

Sofern es sich um ein Fernabsatzgeschäft mit einem Verbraucher handelt, kann dieser seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen (sofern eine gesonderte Widerrufsbelehrung in Textform vor Vertragsschluss ausgehändigt wird, ansonsten beträgt die Widerrufsfrist einen Monat) ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: koennen & handeln gmbh: Hollerweg 5, 77654 Offenburg oder per E-Mail: [info@koennen-und-handeln.de](mailto:info@koennen-und-handeln.de)

#### 14.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

#### 14.3 Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn koennen & handeln mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.

### **§ 15 Wohlverhaltensklausel**

Die Parteien verpflichten sich, alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, dem Ruf der jeweils anderen Partei Schaden zuzufügen.

### **§ 16 Vertraulichkeitsvereinbarung**

16.1 Die Parteien verpflichten sich auch über das Ende der Laufzeit des Vertrages hinaus, alle ihnen von der jeweils anderen Partei bekannt gewordenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen sind alle Aussagen, Erkenntnisse, Daten und Unterlagen, die ausdrücklich von einer Partei als vertraulich bezeichnet werden. Vertraulich sind auch Verkörperungen vertraulicher

Informationen (Niederschriften, Datenträger, etc.) einschließlich der ggf. übersetzten Fassungen vertraulicher Informationen. Als nicht mehr vertraulich und frei verwertbar gelten Informationen, die von der anderen Partei freigegeben, zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht, öffentlich bekannt oder der jeweils anderen Partei auf anderem Wege rechtmäßig zugänglich gemacht werden. Vertraulich ist eine Information ferner dann nicht mehr, wenn die jeweils andere Partei ihr Einverständnis zur Weitergabe der Information erteilt. Vertrauliche Informationen sind unter Verschluss zu halten. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen eigenen Mitarbeitern und Dritten nur dann zur Verfügung stellen, wenn dies zur Durchführung ihrer Tätigkeit erforderlich ist und mit diesen eine geeignete Verschwiegenheitsvereinbarung besteht. Die Parteien haben alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Kenntnisnahme vertraulicher Informationen durch unbefugte Dritte zu verhindern.

16.2 Die Parteien haben nach Beendigung der Leistungserbringung alle vertraulichen Informationen zu löschen und dies gegenüber der anderen Partei zu bestätigen oder die vertraulichen Informationen an die jeweils andere Partei herauszugeben.

### **§ 17 Haftungsbeschränkung**

17.1 koennen & handeln haftet dem Kunden gegenüber für Schäden, die diesem aus Verzug entstehen.

17.2 Die Haftung aus dem ersten Absatz erstreckt sich auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, auf deren ordnungsgemäßer Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, nicht aber auf Vermögensschäden aus dem Verlust kundenseitiger Daten oder Datenbestände.

Stand: September 2021